



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. März 2017

41. Jahrgang / Nr. 10

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

69. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven
70. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

71. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 103 „Am Heinrich-Grube-Weg“ Erste Änderung
72. Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven (Schulbezirkssatzung)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

69.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 06. März 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Ersten Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 23/2012 - angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 06. März 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

70.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 06. März 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Ersten Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 24/2012 - angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 06. März 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

71.

SATZUNG
der **Stadt Cuxhaven** zum **Bebauungsplan Nr. 103**
„Am Heinrich-Grube-Weg“ Erste Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 103 „Am Heinrich-Grube-Weg“ Erste Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 23. Februar 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

Planbereichsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst das Baugrundstück, auf dem die Gebäude eines Discountmarktes und eines Getränkemarktes vorhanden sind.

Im Norden grenzt die Wohnbebauung entlang der Steinmarter Straße (Südseite) an,

im Osten die Strandhausallee,

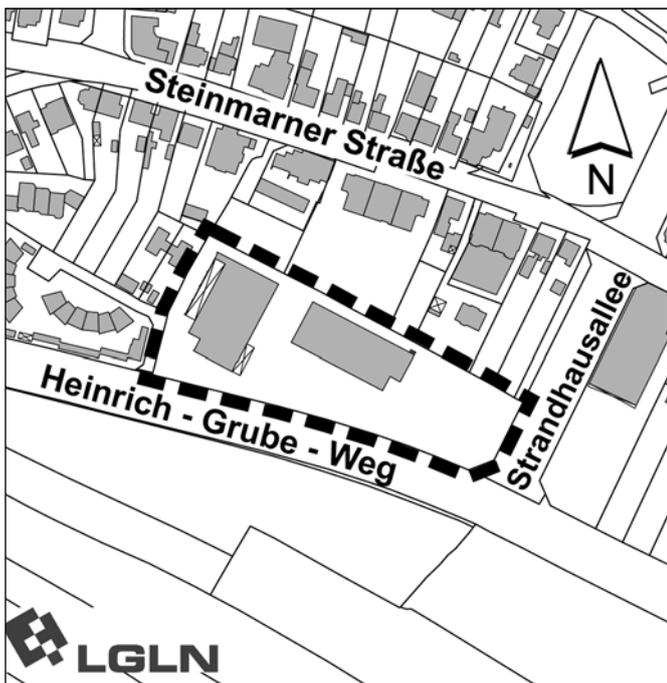
im Süden der Heinrich-Grube-Weg und

im Westen die benachbarte Wohnbebauung entlang des Heinrich-Grube-Weges.

Umweltinformationen:

- Schallimmissionsprognose im Rahmen der Erweiterung eines Discountmarktes und eines Getränkemarktes in Cuxhaven, Heinrich-Grube-Weg, ted, Bremerhaven 2016
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Cuxhaven, Cuxhaven 2013
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Cuxhaven, Junker & Kruse, Dortmund 2014

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 28. Februar 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

72.

SATZUNG über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen, in seiner Sitzung am 27. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hagen im Bremischen legt für die seiner Trägerschaft befindlichen Schulen des Primarbereiches folgende Schulbezirke fest:

(1) Der Schulbezirk der Grundschule Bramstedt umfasst die Ortschaft Bramstedt mit den Ortsteilen Bramstedt, Harrendorf, Lohe und Wittstedt. Für die Ortschaft Albstedt wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Grundschule Bramstedt als auch die Grundschule Hagen besuchen können.

(2) Der Schulbezirk der Grundschule Hagen umfasst die Ortsschaften Dorfhagen, Driethse, Hagen und Kassebruch. Für die Ortschaft Albstedt wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Grundschule Bramstedt als auch die Grundschule Hagen besuchen können.

(3) Der Schulbezirk der Grundschule Uthlede umfasst die Ortschaften Heine, Hoop, Lehnstedt, Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Uthlede, Wersabe, Wulsbüttel und Wurthfleth.

§ 2

Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. Der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Es gelten die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 27. Februar 2017

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften